

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/075/2025 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 19.06.2025 Federführend: Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Kapazitätsbegrenzung und Aufnahmekriterien für die Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle für das Schuljahr 2026/2027		
Beratungsfolge:		
Datum 14.07.2025	Gremium <i>Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Vorberatung</i>
24.07.2025	<i>Gemeindevertretung Aumühle</i>	<i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Aumühle beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die Kapazitätsbegrenzung (Zweizügigkeit) für die Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule in Aumühle beim Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg zu beantragen und folgende Aufnahmekriterien festzulegen:

Die Anmeldungen sollen in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. Aufnahme aller Kinder mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in Aumühle (Durchführung der Schulpflicht)
2. Aufnahme von Kindern mit alleinigem oder Hauptwohnsitz aus den Gemeinden Kröppelshagen-Fahrendorf oder Wohltorf (Umfeld Börnsener Straße/ Querkamp).
3. Aufnahme von Kindern, deren Geschwister die Grundschule Aumühle im folgenden Schuljahr ebenfalls besuchen.
4. Aufnahme aller anderen Kinder (nach Eingang der Anmeldung)

Die Schulleitung entscheidet eigenständig unter wirtschaftlichen und pädagogischen Gesichtspunkten über die Aufnahme eines Kindes. Kann-Kinder werden nur aufgenommen, wenn freie Plätze vorhanden sind.

Sachverhalt:

Die Schulleitung der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule in Aumühle hat um eine Festlegung der „Zweizügigkeit“ (mit maximal 48 Kindern) und vorgegebenen Kriterien

